

## Entwurf

### **Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am xx.xx.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Platzangebot**

- (1) Die Zahl der Kindertagesstätten, die Anzahl der Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen werden gemäß KiTaG von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt.
- (2) Bei der Platzvergabe werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindergartenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Gemeinde Friedeburg beansprucht werden müssen.
- (3) Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den Aufnahmeleitlinien und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung über die Aufnahme der Kinder.

#### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Gemeinde Friedeburg stellt Plätze in den Kindertagesstätten in der Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und in der Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der regulären Betreuungszeiten werden bei entsprechender Nachfrage Sonderöffnungszeiten

im Frühdienst	von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr
im Mittagsdienst	von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
im Spätdienst	von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

ingerichtet.

(3) Eine Betreuung findet grundsätzlich auch während der Schulferien statt. In Zusammenhang mit den niedersächsischen Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr für eine Woche geschlossen. Bis zu vier weitere Schließtage im Jahr werden von den jeweiligen Einrichtungen festgelegt und mit Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07 des Folgejahres.

#### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme von Kindern in Kindergartengruppen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) zum 01.08. des Jahres für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30.09. vollenden werden.

b) zum 01.02. des Jahres für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31.03. vollenden werden.

Die Anmeldung für eine Kindergartengruppe gilt grundsätzlich bis zum Eintritt der Schulpflicht.

(2) Die Aufnahme von Kindern in Kinderkrippengruppen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) zum 01.08 des Jahres für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30.09 vollenden werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

b) zum 01.02. des Jahres für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 31.03. vollenden werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Wechsel von der Kinderkrippen- in die Kindergartengruppe erfolgt nach Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten Aufnahmestichtag nach § 4 Abs. 1.

(3) Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten stellt die Gemeinde Friedeburg Aufnahmeanträge

a) vom 01.01. bis zum 15.02 für die Aufnahme zum 01.08

b) vom 01.07. bis zum 15.08 für die Aufnahme zum 01.02.

zur Verfügung. Bei der Platzvergabe berücksichtigt werden Anträge, die bis zum 15.02 bzw. 15.08 bei der Gemeinde Friedeburg eingehen. Die Platzvergabe erfolgt zum 01.04 bzw. zum 01.10. für den nächsten in Frage kommenden Aufnahmetermin. Der/die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme.

(4) Eine von § 4 Abs.1 oder Abs. 2 abweichende Aufnahme von Kindern findet nur in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechendem Platzangebot statt.

## **§ 5**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Aufnahmeleitlinien an.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen, und sie wieder abzuholen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die Kindertagesstättenleitung ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.

(4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstättenleitung kurzfristig zu benachrichtigen.

(5) Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, können deren Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Kinder, die die Kindertagesstätte in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz und Haftung**

(1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

(2) Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte die Haftung für eingebrachte Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Friedeburg erhebt für die Benutzung von Kindertagesstätten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

(3) Die Benutzungsgebühr für Kindertagesstätten ist eine Jahresgebühr, die in den nachstehend festgesetzten Monatsbeträgen monatlich zum 15. zu entrichten ist.

## **§ 8 Höhe der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gestaffelt festgesetzt. Die als Anlage beigefügte Beitragsstaffelung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt für

- a) einen Platz in der Vormittagsgruppe zwischen **100,00 € und 200,00 €**  
(5 Wochentage à 5 Stunden täglicher Betreuungszeit)
- b) einen Platz in einer Ganztagsgruppe zwischen **160,00 € und 320,00 €**  
(5 Wochentage à 8 Stunden täglicher Betreuungszeit)
- c) die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten **20,00 €** je angefangener  
halben Stunde zzgl.  
Betreuungszeit

(3) Für das zweite und jedes weitere Kind des/der Erziehungsberechtigten, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um 50 % reduziert.

(3) Grundsätzlich wird bei Aufnahme des Kindes der Höchstbetrag des gewählten Betreuungsangebotes festgesetzt. Eine Herabsetzung der Gebühren erfolgt auf Antrag. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit dem Monat der Antragsstellung und gilt für das Kindergartenjahr. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten werden nicht herabgesetzt.

(4) Erhöht sich das Familieneinkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Haushaltsangehörigen, so sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird.

(2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erhalten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte einen gesonderten Gebührenbescheid.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes ermäßigen die Gebühr nicht.

## **§ 10 Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur bei endgültigem Ausscheiden des Kindes möglich. Eine Abmeldung ist termingerecht eingegangen, wenn sie bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats bei der Gemeinde Friedeburg eingeht.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Gebührenpflicht bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres erst mit Ablauf des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Friedeburg eine abweichende Regelung zulassen.

## **§ 11 Übergangsregelung**

(1) Erhöht sich durch die Regelungen dieser Satzung für Kinder, die vor dem 01.01.2018 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, die maßgebende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, wird die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2018/2019 auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes auf maximal 150,- €

b) für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes auf maximal 240,- €

festgesetzt.

(2) Erhöht sich durch die Regelungen dieser Satzung für Kinder, die vor dem 01.01.2018 in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, die maßgebende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, wird die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2019/2020 auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten

a) für die Inanspruchnahme eines Vormittagsplatzes auf maximal 175,- €

b) für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes auf maximal 280,- €

festgesetzt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten vom 23.06.2009, sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg vom 23.06.2009 außer Kraft.

Friedeburg, den 08.11.2017

Gemeinde Friedeburg

Bürgermeister

## Einkommensstaffel für die Ermittlung der Benutzungsgebühr in Kindertagesstätten als Anlage zur Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Die Einkommensstufen orientieren sich am Einkommensbegriff im Sozialhilferecht. Der Einkommensstufe I liegen damit folgende Werte zugrunde:

	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Haushaltsvorstand	764,00 €	764,00 €	764,00 €	764,00 €
+ weitere Person 1	255,00 €	255,00 €	255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 2		255,00 €	255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 3			255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 4				255,00 €
+ Unterkunftspauschale	345,00 €	410,00 €	475,00 €	545,00 €
Stufengrenze	1.364,00 €	1.684,00 €	2.004,00 €	2.329,00 €
Einkommensgrenze	1.400,00 €	1.700,00 €	2.000,00 €	2.300,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze um 320,00 €. Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensgrenzen werden auf volle 100,00 € auf- bzw. abgerundet.

### Ermittlung des anrechenbaren Einkommens:

- Monatlicher Bruttoverdienst
- + Einmalzahlungen (Weihnachts-/Urlaubsgeld etc.) anteilig
- + weitere monatliche Einkünfte (Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Renten, Unterhalt, etc)
- Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge
- Pauschale für Arbeitsmittel (5,20 € je Arbeitsverhältnis)
- Fahrtkostenpauschale zur Arbeitsstätte (5,20 € pro KM einfache Entfernung)
- Versicherungspauschale (20,00 €)

	Einkommensgrenzen				Monatliche Gebühr	
	Monatlich bereinigtes Nettoeinkommen bei einer Haushaltsgröße von				Vormittagsgruppe	Ganztagsgruppe
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
I	< 1.399,- €	< 1.699,- €	< 1.999,- €	< 2.299,- €	100,00 €	160,00 €
II (I+300,00 €)	1.400,- € bis 1.699,- €	1.700,- € bis 1.999,- €	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 2.599,- €	125,00 €	200,00 €
III (I+600,00 €)	1.700,- € bis 1.999,- €	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 3.099,- €	2.600,- € bis 2.899,- €	150,00 €	240,00 €
IV (I+900,00 €)	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 2.599,- €	2.600,- € bis 2.899,- €	2.900,- € bis 3.199,- €	175,00 €	280,00 €
V (I + >900,00 €)	> 2.300,- €	> 2.600,- €	> 2.900,- €	> 3.200,- €	200,00 €	320,00 €